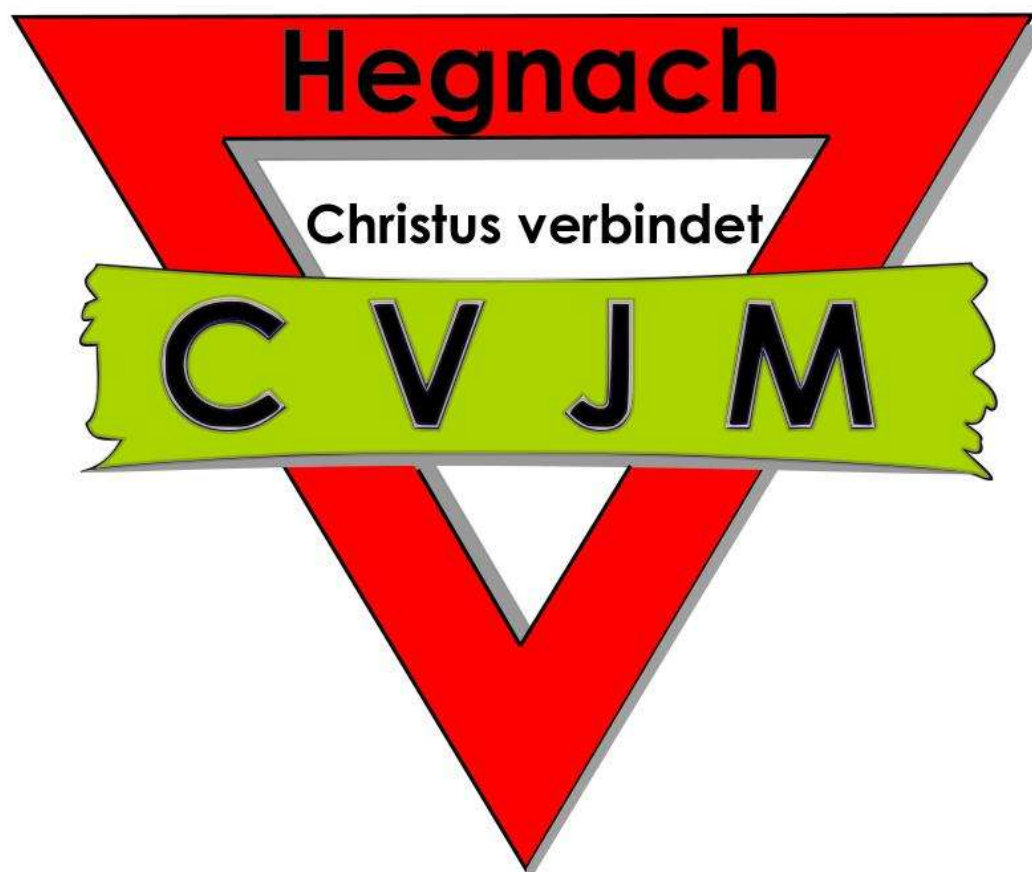


# Satzung des CVJM Hegnach e.V.



## **Präambel**

**“Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus. Von ihm aus gestaltet der ganze Leib sein Wachstum[...]” (Eph 4, 15.16).**

**Die Mitglieder des CVJM Hegnach wollen die befreiende und frohmachende Botschaft der Bibel von Jesus Christus und die Orientierung gebenden Werte gegründet auf der Bibel an Menschen weitergeben.**

**Wir möchten die uns anvertrauten Menschen auf ihrem Weg in ein gelingendes Leben begleiten, sie durch unser Vorbild zum Glauben ermutigen und durch unsere Gemeinschaft, die von Wertschätzung geprägt sein soll, Glaubens- und Lebenshilfe geben. Gemeinsam wollen wir Verantwortung für nahe und ferne Nächste übernehmen.**

# Satzung

**C V J M**

**Christlicher Verein junger Menschen Hegnach e. V.**

## § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Verein hat den Namen  
Christlicher Verein junger Menschen Hegnach e. V.  
(abgekürzt = CVJM Hegnach e. V.)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Waiblingen-Hegnach.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Stuttgart** eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - 2.1.1 Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - 2.1.2 Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. Aug. 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“) *„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*
  - 2.1.3 *„Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“* (Paris 1855)  
  
Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen (Kassel 1985/2002).
- 2.2 Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität und der politischen Auffassung. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.  
  
Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Hegnach e. V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).  
  
Der Verein strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde und anderen christlichen Organisationen in Hegnach an.  
  
Der Verein hat den Zweck, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen, das Leben in christlicher Gemeinschaft zu fördern und seine Glieder zum Dienst für Jesus Christus und verantwortungsbewusstem Wandel in Familie, christlicher Gemeinde und Gesellschaft anzuleiten und zuzurüsten.

- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Religion,
- 2.3.1 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- 2.3.2 die Förderung der Kunst und Kultur,
- 2.3.3 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- 2.3.4 die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- 2.3.5 die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte,
- 2.3.6 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- 2.3.7 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- 2.3.8 die Förderung des Sports,
- 2.3.9 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

### **§ 3 Aufgaben**

- 3.1 Zur Erreichung der nach § 2 aufgezählten Zwecke übernimmt der Verein vor allem folgende Aufgaben:
  - 3.1.1 Verkündigung des Wort Gottes in vielfältigen Formen
  - 3.1.2 Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
  - 3.1.3 aus dem Evangelium begründete diakonische Tätigkeit und soziale Dienste
  - 3.1.4 Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
  - 3.1.5 Zielorientierte Arbeit (z.B. religiöse Ausstellungen, musikalische Konzertveranstaltungen und Theateraufführungen)
  - 3.1.6 musische und kreative Angebote und verschiedene Musikarbeit
  - 3.1.7 Bildungsprogramme und Publikationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - 3.1.8 Schulung, Aus- und Weiterbildung, Einsetzung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung und sozialen Kompetenz)
  - 3.1.9 Projekte und Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schulen)
  - 3.1.10 Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit
  - 3.1.11 Unterstützung und Förderung der Mission und sozialen Projekten im In- und Ausland
  - 3.1.12 Durchführung von Seminaren und Freizeiten im In- und Ausland mit internationaler Begegnung. Christlich orientierte Wertevermittlung und generationenübergreifende Veranstaltungen
  - 3.1.13 Seminare und Fachvorträge für Ehe und Familie, u.a. zu sexualethischen Fragestellungen, Erziehung und Beziehungsproblemen
  - 3.1.14 Sportarbeit in altersspezifischen Gruppenangeboten und Turnieren
  - 3.1.15 Ggf. Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
  - 3.1.16 Die ideelle und materielle Unterstützung des CVJM-Landesverbands Württemberg e.V.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Diese können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 5.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- 5.3 Stimmberechtigt in der Mitglieder-Versammlung sind Mitglieder ab der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §32 ff des BGB.
- 5.4 Die Mitglieder
- 5.5.1 bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt, der Bibel dem offenbarten Wort Gottes und seinem missionarischen Auftrag,
- 5.5.2 tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
- 5.5.3 treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- 5.6 Mitglieder können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

## **§ 6 Gliederung**

- 6.1 Der CVJM gliedert sich vorwiegend in die Sparten Kinder und Jugendarbeit, Sport und Erwachsenenarbeit. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- 6.2 Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gegründet werden.

## **§ 7 Organe**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- 7.1.1 der Vorstand (§ 7)
- 7.1.2 der Ausschuss (§ 8)
- 7.1.3 die Mitglieder-Versammlung (§ 9)

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht einschließlich des Kassiers aus 3 bis 5 Personen. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person nach dem 21. Lebensjahr werden, die Vereinsmitglied nach § 4 Abs. 1 ist. Die Vorstandsmitglieder können drei Vorstandsvorsitzenden wählen.
- 8.2 Die Geschäftsführung steht dem Vorstand zu. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-Versammlung.
- 8.3 Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- 8.4 Der Vorstand einschließlich Kassier werden von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von 4

Jahren mittels Stimmzettel gewählt. Die Hälfte des Vorstandes stellt sich alle 2 Jahre zur Wiederwahl zur Verfügung! Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.

Erhält keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmen, so muss innerhalb 4 Wochen eine Wiederholung der Wahl durchgeführt werden. Dabei entscheidet Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-Versammlung wahrnimmt.

- 8.5 Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitglieder-Versammlung und die Ausschuss-Sitzungen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Ausschusses verantwortlich.
- 8.6 Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis.
- 8.7 Der Vorstand einschließlich Kassier vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand mit Einzelvertretungsberechtigung.
- 8.8 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- 8.9 Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- 8.10 Der Vorstand beschließt mehrheitlich, welche Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder sind und zur Mitgliederversammlung eingeladen werden
- 8.11 An Vorstandsmitglieder/Gremienmitglieder nach § 8.1 und § 9.1 der Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

## **§ 9 Ausschuss**

- 9.1 Der Ausschuss besteht aus möglichst 7, mindestens jedoch 4 gewählten Mitgliedern des Vereins. Zusätzlich gehören kraft Amtes der Vorstand einschließlich Kassier und der Schriftführer zum Ausschuss.
- 9.2 Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu wählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- 9.3 Der Ausschuss wird von der Mitglieder-Versammlung mittels Stimmzettel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Ausschussmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.  
Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.  
Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, das bei der Wahl des Ausgeschiedenen die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Ausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, an die Stelle des Ausgeschiedenen für die Restdauer von dessen Amtszeit. Gibt es keinen Nachrücker, kann bei der nächsten Mitglieder-Versammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt werden.
- 9.4 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Ausschuss-Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
  - 9.5.1 die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 5,1)
  - 9.5.2 die Jahresplanung
  - 9.5.3 die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen

- 9.5.4 die Anstellung von Mitarbeitern. Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Ausschuss regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- 9.5.5 die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
- 9.5.6 die Vorbereitung der Anträge an die Mitglieder-Versammlung
- 9.5.7 die Wahl des Schriftführers

## **§ 10 Mitglieder-Versammlung**

- 10.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalender-Vierteljahr, eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitglieder-Versammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung anstehenden Punkte eine Mitglieder-Versammlung einzuberufen.
- 10.2 Aufgabe der Mitglieder-Versammlung:
  - 10.2.1 die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
  - 10.2.2 die Entlastung des Vorstands einschließlich Kassier und des Ausschusses
  - 10.2.3 die Wahl des Ausschusses, des Vorstands einschließlich Kassier und der Rechnungsprüfer
  - 10.2.4 die Entscheidung über die Schaffung von Arbeitsstellen hauptamtlicher Mitarbeiter
  - 10.2.5 die Beratung der Anträge, die mindestens 12 Tage vor der Mitglieder-Versammlung schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail o.ä.) bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden müssen.
- 10.3 Die Einladungen zu den Mitglieder-Versammlungen sind jedem Mitglied mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail o.ä.) zu übersenden.
- 10.4 Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitglieder-Versammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Mitglieder-Versammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitglieder-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.5 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- 10.6 Über die in der Mitglieder-Versammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Rechnungsführung**

- 11.1 Die Kasse des Vereins wird von dem von der Mitglieder-Versammlung gewählten Kassier geführt.  
Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- 11.2 Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- 11.3 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- 11.3.1 die vom Ausschuss festgesetzten regelmäßigen monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- 11.3.2 Opfer, Spenden, Zuschüsse,
- 11.3.3 Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- 12.1 Die §§ 2.1.1 und 2.1.2 der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- 12.2 Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschuss-Mitglieder und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitglieder-Versammlung die Änderung beschließen.
- 12.3 Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§ 13 Auflösung und Aufhebung**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt:
  - 13.1.1 durch einen Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zustimmen
  - 13.1.2 sowie durch Zustimmung von 3/4 der Ausschuss-Mitglieder.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kirche Hegnach in Höhe des Startkapitals, falls vorhanden und das Restvermögen an den CVJM-Landesverband Württemberg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Hegnach, 5. April 2023

| Name:                                                         | Adresse                                            | Unterschrift: |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------|
| <u>Vorstand</u><br><br><b>Anna Hahn</b>                       | <b>Max-Eyth-Str. 1</b><br><b>71394 Kernen i.R.</b> |               |
| <u>Vorstand</u><br><br><b>Markus Panzer</b>                   | <b>Salbeiweg 17</b><br><b>71334 Waiblingen</b>     |               |
| <u>Vorstand</u><br><br><b>Silas Schmack</b>                   | <b>Salbeiweg 33</b><br><b>71334 Waiblingen</b>     |               |
| <u>Vorstand</u><br><br><b>Stefan Wulfkühler</b>               | <b>Teichäcker 14</b><br><b>71336 Waiblingen</b>    |               |
| <u>Vorstand</u><br><u>Kassenwart</u><br><b>Margit Schmack</b> | <b>Salbeiweg 33</b><br><b>71334 Waiblingen</b>     |               |